

Beiträge zur rätischen Geschichte

Autor(en): **Kind, Chr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **12 (1887)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-25729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEITRÄGE
ZUR
RÄTISCHEN GESCHICHTE.

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. CHR. KIND.

Leere Seite
Blank page
Page vide

I.

Ueber den Haushalt des Bisthums Cur im fünfzehnten Jahrhundert.

Der Verfall, in welchen der Haushalt des Hochstifts in Folge der anhaltenden Fehden mit denen von Rätzuns, dann mit denen von Mätsch gerathen war, veranlasste Bischof Hartmann gegen Ende seines Lebens zu einer genauen Inventarisirung der Stiftsgüter. Dieses Inventar, welches unter dem Titel: «Buoch der Vestinen so dem stift Chur zuo horendt, ouch der Emptern, so ein Herr und Bischoff zuo Chur zuo verlichen hatt in geistlichen und weltlichen Stenden, geschriben zuo Bischoff Hartmanns zytten» im bischöflichen Archiv sich befindet, bietet uns die genauesten und interessantesten Aufschlüsse über diesen Gegenstand. Obige Ueberschrift des Umschlags ist übrigens spätern Ursprungs und entspricht dem gegenwärtigen Inhalt des Manuscriptes nicht vollständig. Nur die ursprüngliche Anlage ist aus Bischof Hartmann's Regierungszeit, die von andrer Hand herrührenden Interpolationen und Zusätze namentlich an eingerückten Lehenbriefen aus Bischof Johann's Zeit. Nach der Fracturschrift scheint sie im siebzehnten Jahrhundert unter Bischof Flugi entstanden zu sein.

Zunächst enthält das Inventar gemäss dem Titel ein Verzeichniss der Vestinen, wobei kurze Notizen über deren Entstehung eingestreut sind, z. B. bei Fürstenburg und Tirol, wonach an mehreren Stellen die Vesten auf den Hofstätten alter Gotteshäuser erbaut wurden. Häufig wird dabei auch auf das Lehenbuch des Gotteshauses verwiesen.

Der zweite Theil des Inventars enthält die Aemter, welche ein Bischof zu verleihen hat in der Stadt Cur und ausserhalb, in geistlichen und weltlichen.

Zunächst werden nun die geistlichen Aemter abgehandelt, vom Bischofe an bis zu den ihm zuständigen Kirchensätzen.

Hierauf folgen die weltlichen Aemter von der Vogtei zu Cur bis zum Rheinamt. Diesem Abschnitt ist eine kurze Einleitung über die kaiserlichen Privilegien und die Ausdehnung des Gotteshausgebietes vorangeschickt.

Zuletzt folgt eine Auswahl von Lehenbriefen, die zum Theil textgemäss, zum Theil im Auszug an einander gereiht werden und grösstentheils auf tirolische Verhältnisse sich beziehen. Zu bemerken ist noch, dass die Stelle, welche von der Besetzung des Rathes zu Cur handelt, sowohl nach der Handschrift als nach der Stelle, wo sie vorgemerkt ist, als spätere Interpolation erscheint.

Das Verzeichniss der Vesten hat Eichhorn in seinem «Codex probationum» abgedruckt. Der Haushalt des Bisthums knüpft sich jedoch nur insofern an diese Vesten, als deren Behauptung oftmals sehr schwierig wurde und bedeutende Anstrengungen erforderte. In friedlichen Zeiten hing das Hauswesen des Bisthums von den Aemtern ab, die den regelmässigen Dienst thaten.

Was nun zunächst die geistlichen Aemter betrifft, so wird in Bezug auf die Wahl eines Bischofs betont, dass sie vom Capitel auszugehen habe. Ein Bischof habe alsdann der päpstlichen Camera fl. 500 für seine Bestätigung zu bezahlen. Auch die Wahl eines Propstes stund dem Capitel zu und bedurfte nur der Bestätigung durch den Bischof. Der Propst war des Bischofs Stellvertreter in allen äussern Angelegenheiten, der Decan dagegen im Chordienst: «dem mag ein Bischof von sundern Gnaden empfehlen sin bruche uff dem Chor», und er bezog hiefür die bischöfliche Chorpfründe. Propst und Decan hatten demnach den Rang von Archidiakonen, und standen hierin mit den Erzpriestern auf dem Lande in gleicher Stufe.

Insbesondere während des vierzehnten Jahrhunderts, als die Bischöfe grösstentheils in Hofdiensten von ihrem Stift abwesend waren, sehen wir die Pröpste regelmässig als Admini-

stratoren des Stifts fungiren. Indess folgt hieraus noch keineswegs, wie es Juvalt aufstellt, dass das Pflegeramt damals eine besondere Form der Immunitätsregierung gewesen sei, und man darf wohl sagen, dass in den «Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien» der über das Pflegeramt handelnde Abschnitt der Uebersichtlichkeit keineswegs förderlich war.

Auf den Decan folgt der Scholasticus, dessen Aufgabe es war, des Capitels Redner zu sein, und entweder selber Schule zu halten oder jemand dazu zu bestellen.

Das Capitel hatte auch einen Baumeister zu setzen, «der unser Frowen bett versorgen soll» und bauen nach des Capitels Rath. Unter dem Baumeister des Stifts ist vermuthlich der Sextar zu verstehen.

Die folgenden Domherrnstellen besetzte das Capitel ohne Bestätigung des Bisthums.

Der Sänger hat die Würde und das Recht, «dass er zu festhzeitlichen ziten anfacht das Gesang», und er musste beim Altardienst bis zuletzt zugegen sein.

Der letzte ist der Custos, dessen Aufgabe sich auf Anschaffung des Lichts, Versorgung der Paramente etc., Besetzung der Messe bezieht.

Ausser dem Capitel stunden dem Bischof noch zur Seite ein Vicar für geistliche Sachen, Collecten einzunehmen, Investituren zu ertheilen, sowie der Bezug der primi fructus, die Seelsorge zu beaufsichtigen, Bett- und Ablassbriefe zu ertheilen.

Dem geistlichen Richter stund eine freiwillige Gerichtsbarkeit zu, so oft ein Armer gegen einen Reichen mit Klage einkam, und er sprach auf dem Chore sein Recht.

Dem Pönitentiar endlich stund das gesammte Beichtwesen zu und die Erledigung der sich ergebenden Kirchenstrafen.

Auf dem Gäu, d. h. Landschaft, stunden dem Bischof die Ruraldecane zur Seite. Es werden aber nur fünf Decanate aufgezählt: Cur, Valgöw, Unterlanquart, ob der Fligenweid, ob Curwald. Daneben werden aber mehrere Erzpriester erwähnt.

Neben demjenigen von Cur, welcher zugleich geistlicher Richter ist, einer im Walgau und einer unter der Lanquart. Sie haben insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Ausserdem haben sie in jedem Schaltjahre in ihren Decanaten zu placitiren, was man auf teutsch «tavellen» nennt, und auf wälsch «plaid expianida». Wir führen dies speciell an, weil es unstreitig eine der ältesten schriftlichen Aufzeichnungen romanischer Ausdrücke ist.

Für Bergell behielt sich der Bischof das Placitiren selbst vor, was sich erklärt, wenn man die Uebertragung der Grafenschaft von Bergell an den Bischof unter Otto I. würdigt. Es wird daher auch ganz ausführlich von dem bergellischen Placitum gehandelt. Dasselbe musste auf Lichtmess dem Leutpriester angemeldet werden, der dann ein Mandat zur Ernennung der Juraten erliess. Hierauf wurde auf die Verschuldungen inquirirt und jede Schuld mit 3 Pfund Bergeller Währung gebüsst. Von diesen Bussbeträgen kam ein Drittheil dem Leutpriester und zwei Drittheile dem Bischof zu. Ausserdem hatte jeder «Aidschwerer» eine Schuld oder also 3 Pfund als Besoldung voraus, so dass demnach nur der Reinertrag zwischen dem Bischof und dem Pleban zur Theilung gelangte; letzterer musste aus dem ihm zufallenden Drittheil den Bischof oder seine Abgeordneten zu Gaste halten, sowie auch die Juraten.

Das Placitum erstreckte sich über folgende Sachen:

1. de fide catholica et circumstantiis eius et si omnes fidem teneant;
2. de statutis ecclesiæ;
3. de facientibus contra emunitatem parochialis ecclesiæ;
4. de occupantibus bona ecclesiæ parochialis;
5. si sint qui non juraverunt statuta ecclesiæ;
6. de perjuris;
7. de falsis testibus;
8. de incestu;
9. de adulterio;

10. de fornicatione;
11. de interfectorebus seu interfectricibus parvulorum voluntariis;
12. de sponsalibus clandestinis et matrimoniis clandestinis et illicitis et occultis;
13. de his qui exponunt infantes vel parvulos, vel qui ejiciunt languidos moribundos;
14. de leprosis occultis;
15. de pondere et mensura seminum et liquidorum;
16. de strata publica vel parochiæ;
17. de pascuis omnibus;
18. de pascuis decimatoribus;
19. de non servantibus jejunium ab ecclesia indictum;
20. de violatoribus sabbati;
21. de usuris et feneratoribus;
22. de his qui furantur in ecclesiis vel alias res ecclesiasticas;
23. de his qui non frequentant ecclesias parochiales;
24. de his qui impediunt in desolationem animarum ecclesiarum testamenta (etc.).

Wenn ein Erzpriester andern Decanaten placitirte, so hatte er von jeder Feuerstätte einen Schilling Mailisch, was man Feuerpfennig nannte. Die Juraten mussten ihn einziehen und dem Erzpriester überliefern. Falls Jemand den Feuerpfennig nicht zahlte, so ist er dem Erzpriester für eine Henne verfallen, und zwar galt diess Recht des Feuerstattpfennigs in Schanfig, Prettigau und Curwalden.

Es geht aus diesen Anführungen hervor, dass Bergell die Bedeutung eines eignen Decanats hatte, obschon es nur eine Pfarrei war, da immer nur von der ecclesia parochialis die Rede ist. Das Placitum des Bischofs zeigt aber zugleich, wie im Grunde noch bis ins späte Mittelalter hinab nach den Capitularien des Remedius Gericht gehalten wurde.

Erst nach all diesen Aufzählungen werden die Bestandtheile des neuen Gotteshauses Engadin und Vinstgow erwähnt. Auch hier gab es Decane und Erzpriester, und auch hier hatte der

Bischof selbst das Placitum und erhielt hiefür von etlichen Höfen zu Schuls, die nach Marienburg hörten, « 60 schöt Käs geld ».

Kirchensätze, bei denen ihm also das *jus primi fructus* zustand, hatte der Bischof 21 bis 22, wenn man den streitigen Kirchensatz zu Tirol einbezog —: Latsch, Schluderns, Lichtenberg, Agums, Schenzels(=Tschengls), Mals, Taufers, Ardetz, Sernetz, Schuls, Vispren(=Vicosoprano), Tinzen, Salux, Tiefenkastel, Burginn, Lentz, Schyrans, Almenns, Rätzüns, Zutzers, Flums.

Wir gehen nunmehr über zu den weltlichen Aemtern. Oben an stand die Vogtei zu Cur. Ein Vogt konnte jeden Tag zu Gericht sitzen, so oft es nothdürftig war. Er richtete über Blut, Frevel und Unzucht. Ein jeglicher Frevel war zu 8 Pfund angesetzt, wovon dem Vogte 6 Pfund gehörten, sammt des Doppelten des bischöflichen Placitums; den Rest theilten der Bischof und die Stadt. Ausserdem bezog ein Vogt von den Meierhöfen des Bischofs und des Capitels je 7 Schafe und 4 Pfund 16 ß Mailisch, von der Stadt 13 Pfund 4 ß Mail., im Ganzen also in Geld 18 Pfund Mail. = 6 Placita. Wie sich sowohl aus diesem Verzeichniss, als auch den Stadtordnungen ergibt, scheint es kaum möglich, den Vogt mit von Juvalta als Immunitätsbeamten aufzufassen. Nicht nur weichen die Bussbeträge so bedeutend ab, dass sie unmöglich auf denselben Rechtsbesitz zurückgeführt werden können; sondern Bischof und Stadt stehen zusammen dem Vogte gegenüber, wohl als Bezüger der Juratengehalte. Ausserdem erscheint ja der Immunitätsbesitz in ausgezeichneter Weise dienstbar gegenüber dem Vogt. Die Meierhöfe mussten einen beträchtlichen Theil des Vogtsoldes aufbringen. Bei peinlichen Gerichten war es Sache der Meier, die Gefangnen zu bewachen und das Holz für den Galgen zu liefern. Somit war der Vogt, auch wenn er pfandschaftlich vom Bischof ernannt wurde, doch mit den Rechten eines königlichen Beamten ausgestattet.

Nächst dem Vogt erscheint der Ammann. Derselbe musste jeden Freitag zu Gericht sitzen und richten um Wein und Brot, Salz und Fleisch und um alle Esswaaren; ausserdem in der

Woche, wenn ein Gast es verlangte. Er sollte rechtfertigen und beschauen alle Wagen und Ellen und Maasse, soll allen Wein in der Stadt aufthun, d. h. Aufsicht über die Wirthschaften führen. Ferner «beschauen das Fleisch in der Metzg, dass Niemand verkaufe unrein Fleisch noch unzeitiges; er soll beschauen das Brot und wer zu klein bacht, den soll er bussen».

Ueber das Ammannamt bestund ein besonderes Buch, worin die Gefälle von den Tavernen, Mezgern und Brotbecken verzeichnet waren.

Auf den Ammann folgte der Canzler. Dieser hat ein Insigel mit einem Adler und soll und mag besigeln um alle weltliche Sache. Das Recht des Canzlers findet man verschrieben in der Stadt Rodel (: man vergleiche hiez zu Stadtordnungen pag. 215). «Der Canzler soll auch sein bei den Proveiden und Aidschwerern so sie anlogen, die da bekümmret die offne Strasse, und soll Ihnen vorschreiben ihre Sachen zweimal im Jahr. So man Vogtgericht will haben, dann wird ihm zu jedem Vogtgericht ein Frevelvorbuss». Die vorerwähnten Urkunden, das Buch des Ammannamtes und der Stadtrodel, dürften wohl in der grossen Brunst untergegangen sein, wofern nicht unter dem letztern die Stadtordnungen gemeint sind.

Auf den Canzler folgte der Proveid. Ihm wählte der Bischof noch zwei, das Capitel einen Eidschwörer zur Seite, zu welchen drei von der Stadt Cur gewählte angereiht werden. Sie haben mit Einmuth oder mit Mehrheit die Untergänge zu thun um liegende Güter, Marksteine zu setzen und zu verhüten, «dass niemand Wunn, noch Waid, noch offne Strasse einfahe noch verzäune». Auch diese Verhältnisse, welche jährlich zweimal bei Vogtgerichten geöffnet wurden, werden auf Grund des Stadtrodels erwähnt. Der Proveid hatte an die Custerei drei Zuber Wein abzuliefern.

Sein Einkommen bestand dagegen aus folgenden Bestandtheilen:

Von den 101 Huben auf Muntinen hatte er jährlich je 1 fl. Werth an Ziger und Molken. Ebenso von den Huben in

Prättigau, Malans und ob Curwalden — Abgaben, für welche auf das Urbarbuch verwiesen wird. In einem Nachsatz wird noch hinzugefügt, dass ein Theil der Huben auf Muntinen verpfändet seien, und demnach der Proveid von diesen keine Dienste schuldig sei.

Der Proveid hatte den Thurm der Veste zu Cur zu decken, «den man nennt eines Herrn Kammer». Er sollte auch die Stegen zu demselben Thurm machen, jährlich beim Aufhören des Waidgangs 30 Zaunsteck in eignen Kosten schlagen, und jedes Schaltjahr in die Veste zu Cur liefern 32 Fuder Kalk.

Die niedern Hofämter werden folgendermassen summarisch aufgezählt:

«Ein Bischof mag auch setzen in seinem Hofe durch Ehre und Würdigkeit seines Gotteshauses einen Hofmeister, einen Schenken, einen Truchsess, einen Kuchemeister, Item einen der ihm das Schwert vorträgt, einen Marschalk, einen Thürhüter, so man in den Räten ist, Item Canzler, Schriber und andere fürstliche Ding, die den Fürsten zugehören. — Item ein Bischof mag auch ein Jagdmeister haben, der ihm das Wiltprand besorgt und in Ehren habe. Item ein Falkner, der ihm die Zucht und das Vederspill besorgt».

In Bezug auf diese weltlichen Aemter ist zu bemerken, dass bemerkenswerther Weise der Ammann als der erste Hofbeamte nächst dem Vogte erscheint, während in der städtischen Verfassung der Ammann den letzten Rang unter den Siebnen einnahm. Letztere Veränderung rührt vermuthlich davon her, dass das Ammannamt erst nach dem Vitzthum und Proveidamt an die Stadt fiel, und sich der Rang also aus der Zeitordnung erklärt, in welcher die Aemter städtisch wurden.

Nachdem dann im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sämtliche obere Hofämter städtische Rathsstellen geworden waren, rückte selbstverständlich der bischöfliche Hofmeister in deren Stelle vor und erhielt hiemit ein früher niemals besessenes Ansehen.

Das Canzleramt verschmolz sich mit dem Bürgermeisteramt,

wie denn mehrere Bürgermeister vorher oder gleichzeitig Bürgermeister waren, wie z. B. Michael von Mont, dessen gemalte Wappentafel noch auf dem Rathhause zu sehen ist; der bischöfliche Canzler ist somit derjenige, welcher erst nach dem Thürhüter unter den niedern Hofämtern erwähnt ist.

Ausser den eigentlichen Hofämtern hatte der Bischof noch einige andere zu vergeben, welche in loserer Verbindung zum Hofe stunden.

1. Das Zollamt empfiehlt ein Herr einem «der ihm am allerfüglichsten ist und der auch den Kaufleuten wohl kann aufwarten. Wie man den Zoll nehmen soll, findet man im alten Register. Der Zoll wird doppelt erhoben, wenn ein Bischof gefangen wird in des Kaisers Dienst, und der Kaiser bewilligte den doppelten Zoll zur Entschädigung des Gotteshauses. Das Ungelt wurde unter den Bischöfen Johann II. und Hartmann II. der Bürgerschaft überlassen, damit sie ihre Bräuche und Gebäude desto eher bezahlen möchten.

2. Das Cammeramt. Es liegt keine nähere Erklärung dieses Amtes vor. Allein da nach der Beschreibung des Proveidenamtes der alte Thurm die bischöfliche Kammer hiess, so kann das Cammeramt nichts anderes besagen, als die Verwaltung der zum Thurm gehörigen Güter, welche die Besoldung des Hofmeisters bildeten. Es gehörten hiezu Güter bei Marschlins, Cur und Malix.

3. Das Marschalkamt ausgestattet mit Gütern zu Cur.

4. Das Becheramt. Es sind Güter zu Cur gelegen, eine Hofstatt und mehrere Juchart Acker.

Von diesem Amt soll der Bechrer einem Bischof in seinen Hof gen Cur, so er da zugegen ist, Becher genug geben.

5. Das Thorwartamt. Neunzehn verschiedene Güter zu Cur. Von diesem Amt soll der Thorwart einem Herren das Thor getreulich behüten und versorgen.

6. Das Kelleramt: ein Garten zu Cur und sechs Viertel Bohnen aus den Huben zu Flims.

Der Stubenkehrer war wohl ein Dienstthuender des Kelleramts und hatte ebenfalls, wie der Keller, ein Gärtlein und Korngefälle.

7. Das Forstamt. Dem Forstmeister gehört an, dass er den Forst schirmen soll, und in Ehren haben als es von Alter herkommen ist. Und wen er in dem Forst findet und darinnen gehauen hat, der hat des Bischofs Hulde verloren und ist dem Forstmeister verfallen 5 ß Mail. von jedem Stock. Sein Einkommen besteht ausserdem in zweimal Acker unter der kleinen Quader, zwei Manmad Wiesen in Pranserin und acht Viertel Korn in Haldenstein. Ausserdem in neun Gütern auf Haldensteiner Gebiet.

8. Das Schmidamt. Wer das Schmidamt innehat, der soll gen Hof dienen, was das Haus bedarf, ohne allein die Pferde beschlagen, und was den Villen angehört, und wenn er gross Werch macht. Dem Schmidamt waren zwölf Güter, sechs davon in Malix, das übrige zu Cur, worunter zwei Hofstätten, deren eine am Stadtmühlbach lag.

Wenn wir eine Uebersicht über den Umfang der Güter hätten, welche als Aussteuer von Aemtern sozusagen in beweglicher Hand waren, so würde sich uns schon hierin ein sehr bedeutender Grundbesitz darstellen. Hiezu kommen dann noch die eigentlichen Saalgüter und die Erblehen, sowie die Güter der Klöster und Kirchen, sammt denjenigen der freigebornen Grundbesitzer. Wenn die Erblehen nächst den Allodialgütern schon damals in fester Hand lagen und nur in ungewöhnlichen Fällen verloren gehen konnten, so sieht man dagegen gerade an diesen Aemterlehen, wie sich der kleinere Grundbesitz herausbilden konnte und musste. Die Aemter waren in der Regel auf lebenslänglich verliehen, d. h. wenigstens für Lebensdauer des Lehnsherrn; allein es kostete nicht sehr viel, um auch die Huld des Nachfolgers zu erwerben. Und war einmal eine Familie auf einem solchen Lehngute herangewachsen, so konnte es der Fälle gar mancherlei geben, dass diess und jenes Gut nicht mehr in natura beim Amte verblieb und mit dem-

selben sich vererbte, sondern bei Todesfall oder sonstigem Verluste des Amtes aus Rücksichten auf die Familie ein Geldzins den Ertrag des Gutes vertreten durfte. Schon zu Bischof Hartmann's Zeiten zeigte es sich, dass manche Güter nicht mehr aufzufinden waren. Auch die Verpfändung von Gütern durch die Herrschaft selbst hatte ähnliche Folgen. Daher zeigte es sich, dass die Hubenzinse auf Muntinen nicht mehr vollzählig einzubringen waren. Schwerlich vermochte auch die Aufstellung eines Inventars diesen Process abzuschneiden. Denn worauf beruht am Ende das Selbständigwerden der Gemeinen, wenn nicht darauf, dass ihnen die Möglichkeit des Eigenbesitzes immer mehr nahe trat und dass nach dem Verfall der weltlichen Feudalität auch die geistliche in einen Schwächezustand überging, welcher die Zuversicht der Gemeinen und ihre Gewaltsamkeit oft genug herausforderte.

Als die Hofämter nicht mehr vom Bischof vergeben wurden, büssten sie natürlich ihre Pfründen ein und wurden zu blossen Ehrenämtern des Rathes. Es fehlt uns aber einstweilen an Material, um den damit verbundenen Uebergang der Güter näher belegen zu können.

Uebrigens sind die Güterverzeichnisse auch in topographischer Beziehung nicht ohne erhebliches Interesse.

II.

Stadt und Hof Cur.

Der letzte Conflict mit dem Hochstifte.

(1723—1754.)

Bis zur Vereinigung des Hofes Cur mit der Stadtgemeinde stand bekanntlich unter dem Chorherrnthurm, der den Haupt-
eingang zum Hofe bildet, eine Porte ohne Thorflügel, gewöhn-
lich das Brillenthor genannt. Es war dasselbe ein Monument
der Conflicte, die sich über Territorial-, Jurisdictions- und Ge-
werbsverhältnisse in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahr-
hunderts völlige dreissig Jahre hindurch fortgesponnen hatten
und nur mühsam zur Ruhe gebracht werden konnten. Zum
Verständnisse jener Verhältnisse muss indessen ein kurzer
geschichtlicher Rückblick vorausgesandt werden.

Wir verdanken Aufzeichnungen des Herrn Bürgermeister
von Albertini eine Zusammenstellung von Rathsbeschlüssen in
dieser Richtung, welche unschwer erkennen lässt, wie beharr-
lich das Bestreben des Hofes war, sich in jeder Richtung von
der Stadt unabhängig zu bewegen. Insbesondere verschlimmerten
sich die Verhältnisse seit der Regierung des Bischofs Johann VI.
Flugi, des Jüngern. In den schwierigen Zeiten, die dem west-
fälischen Frieden vorausgingen, sucht der Rath möglichst be-
schwichtigend aufzutreten, und mahnte die unzufriedenen Küfer-
meister der Stadt 1638 ab, sich gegen die Handwerker auf
dem Hofe aufzulassen; allein es liess sich nicht verkennen, dass
auf dem Hofe fortwährend Versuche gemacht wurden, Neue-
rungen einzuführen. So wurde schon 1640 beim Bischof über
Gestattung des Salzhandels geklagt. Seit 1679 befand sich ein
gewisser Brentano auf dem Hofe, der unter dem Vorwande
mit Fastenspeisen zu handeln, auch in andern Artikeln den

bürgerlichen Kaufleuten Concurrenz zu machen wusste, wogegen man in der Stadt der Ansicht war, wenn Bischof und Capitularen die Rechte von Bürgern in Anspruch nahmen, so sollen sie sich auch als solche halten. Die Sache führte zu Weiterungen, die sich durch mehrere Jahre hinzogen. Man schloss den Krämern auf dem Hofe den Laden, nahm dem Hofschuhmacher sein Leder weg. Das Corpus catholicum legte sich in die Mitte. Allein über den Grundsatz kam eine Einigung vorläufig nicht zu Stande.

Seit dem westfälischen Frieden (1648), der die Lostrennung der Schweiz und der Bünde vom Reichsverbande vollzog, betrachteten sich die Bischöfe von Cur ausschliesslich als Fürsten des Reiches. Zunächst in Bezug auf die Wahl der Bischöfe wurden die Satzungen des Gotteshausbundes, die schon während des dreissigjährigen Krieges Noth gelitten hatten, seither beharrlich zurückgewiesen. Das Capitel erachtete sich nicht mehr für gehalten, einen Gotteshausmann in die Wahl zu nehmen. Nach Johann's VI. Tod 1661 wurde daher Ulrich von Mont von Schleuis secundirt durch Oesterreichs Einfluss und nach ihm dessen Neffe Ulrich Federspiel von Ems (1692) zum Bischofe erwählt. Während der Regierung des letzten Bischofes (1692 bis 1728), in welcher der Conflict seinen Anfang nahm, steigerte sich der ohnehin grosse Einfluss Oesterreichs auf unsern Freistaat noch mehr, gerade durch den Uebergang der bisher spanischen Provinz Mailand an die deutsche Linie, unter dem letzten Habsburger Karl VI. in Folge des spanischen Erbfolgekrieges.

In welcher Weise Oesterreich denselben geltend zu machen suchte, ersah man an den Schwierigkeiten, welche das Erzhaus einer Verbesserung des mailändischen Capitulates und der Grenzen am Lago di mezzola entgegenstellte. Da die Bünde durch die Revision des Capitulates zugleich das Recht, mit Frankreich Militärverträge abzuschliessen, wieder zu erlangen hofften, welches sie 1639 aufzugeben genöthigt gewesen waren, so benutzte der kaiserliche Hof dieses Hauptinteresse der ein-

flussreichen Familien des Landes, um sich jedes Zugeständniss zu unverhältnissmässigen Preisen abkaufen zu lassen. Namentlich in religiöser Beziehung war Oesterreich so weit entfernt, eine Milderung der mit Spanien vereinbarten Artikel eintreten zu lassen, dass es nicht nur auf buchstäblicher Erfüllung aller Artikel bestund, sondern sogar die Ausweisung der bisanhin geduldeten eingebornen Reformirten in der Grafschaft Cleven erzwang.

Mit geschickter Unterhandlung bediente es sich des Ober-Bundes, um dort confessionelle Reizbarkeit zu unterhalten, und des Gerichts, um sie für den Verlust ihrer Verkehrsprivilegien besorgt zu machen, damit der Gotteshausbund mit dem Interesse confessioneller Toleranz nicht aufzukommen vermöge.

Nicht am wenigsten vortheilhaft gestaltete sich aber die veränderte Stellung Oesterreichs für das Bisthum. Unter Bischof Ulrich's VII. Regierung erneuerte Karl VI. das Recht der alten Könige, bei Wahlen das erste Vorschlagsrecht auszuüben (*jus primarum precum*). Hiemit war die förmliche Trennung des Hochstiftes von den Ansprüchen der Landesangehörigen feierlichst sanctionirt, indem fortan ein kaiserlicher Commissär bei der Wahl zugegen sein sollte, dem es leicht wurde, die gegentheiligen Anstrengungen des Gotteshausbundes lahm zu legen. Der Hof Cur wurde folgerichtig als eine Enclave des deutschen Reiches erklärt und behandelt, so abenteuerlich auch die Sache in praxi aussah. Als Reichsstand und souveräner Herr beherrschte er den Ring, welcher durch die Kathedrale, die Capitels Häuser und seine eigne Pfalz gebildet wurde. Die Eigenartigkeit dieses Verhältnisses machte sich nun begreiflicher Weise noch mehr als bei den Bischofswahlen im täglichen Verkehre mit der Stadt geltend. Seit Bischof Beatus 1567 seine Residenz eingenommen, hatte sich auch in gewerblicher Beziehung eine Trennung zwischen Stadt und Hof eingeleitet, welche in fortwährender Steigerung sich entwickelte. Unter Bischof Ulrich gewann indess die Sache ein ernsthaftes Aussehen.

Während des spanischen Erbfolgekrieges hatte sich Cur als vor-

züglich geeigneter Platz erwiesen, um mit Rücksicht auf Armeelieferungen und Kriegscontrebande gewinnreiche Geschäfte zu machen. Die Geschichte Th. Massner's insbesondere zeigt, wie rasch sich jener Mann bereicherte und wie leicht es damals noch war, mittelst Handstreichs bald einen Fang zu machen. Dieser Gelegenheit nahmen auch die sogenannten Lombarden und Savoyarden wahr. Sie siedelten sich in verhältnissmässig grosser Anzahl in Cur an und zogen sowohl aus gewerblichen, als confessionellen Gründen die Wohnungen auf dem Hofe vor. Dort waren sie exempt von den städtischen Gewerbeordnungen und der Steuergesetzgebung des Gemeinwesens. Sie bezahlten den Domherrn nur geringe Localzinse, dem Bischof keinerlei Steuern und waren überdiess Mitgenossen der Zollfreiheit, welche der Hof genoss, während die Stadt zuerst als Pächterin, seit 1726 als Eigenthümerin des bischöflichen Zolles diese Regie verwaltete. Nicht wenige jener Fremdlinge, die als Goldkrämer, Quincaillerieshändler, Specereidetaillisten nach Cur kamen, nahmen sogleich für Lebenszeit die Niederlassung auf dem Hofe. Bei den schwierigen Geldverhältnissen, mit denen die vereinigte Münzstätte des Bischofs und der Stadt namentlich gegenüber der Schauenstein'schen Münzstätte in Reichenau zu kämpfen hatte, trieben sie auch Wechselgeschäfte, bemächtigten sich des Korn- und Weinhandels und dehnten ihre Geschäfte weit über den Bedarf des Hofes aus. Nicht nur machten sie den städtischen Handelsleuten eine stets bedrohlichere Concurrrenz im täglichen Verkehr; sie begannen auch das Land in ihren Geschäftsbereich zu ziehen ¹⁾).

¹⁾ Erwähnung verdient bei diesem Anlasse, dass Cur heutzutage möglicherweise ebenso wohl ein Sitz der Industrie sein könnte, als Zürich und Basel. Es war eben in dieser Periode des Kampfes mit dem Bisthum um die Gewerbsconcurrrenz eine Anfrage ergangen, ob Cur bereit wäre, zwanzig französische Familien aufzunehmen, welche die Industrie der Seide und Wolle einführen und ihre eignen Arbeiter mitbringen würden — vorbehaltlich, dass sie ihre gottesdienstlichen Bedürfnisse, sowie die Verpflegung ihrer Notharmen selbst bestreiten würden. Es scheint jedoch, dass

Unstreitig bot die auf dem Hofe gewährte Gewerbefreiheit, verbunden mit der dem Fremdling stets eigenen grössern Regsamkeit im Geschäfte, gegenüber einem nach allen Seiten durch Gewerbsstatuten eingeengten und mit Zoll und Steuern belasteten Betrieb bedeutende Vortheile. Sie waren so gross, dass der Zudrang Fremder beständig sich steigerte und die Domherrn, den Anwachs einer ihnen stets ergebenden katholischen Bevölkerung mit Wohlgefallen bemerkend, nach Mitteln griffen, um womöglich mehrere Localitäten für die Hofbewohner zu schaffen. Zunächst fasste man den wenigen auf dem Hofe selbst vorhandenen Platz ins Auge; über dem Waschhause entstand eine Wohnung. Sodann wurde aber auch die zerfallene Schmiede unter Marsoil zu erweitern beschlossen, und selbst die sogenannten Pfaffenställe sollten nach Bedürfniss ausgebaut werden. Es mochte sogar beabsichtigt gewesen sein, in den Domherrngärten Gebäulichkeiten aufzuführen, wesshalb man die Umfassungsmauer daselbst mit zahlreichen starken Pfeilern versehen haben mochte, welche auf städtischen Boden gestellt wurden. So zeigte der Hof plötzlich das Bestreben, ein individuelles und dem Interesse des Zeitalters zugängliches Leben zu führen und sich gegen die Stadt hin zu erweitern. Es war ohne alle Frage ein Krieg der Gewerbefreiheit gegen den Zunftzwang. Der kosmopolitische Händler benutzte einen unter eigenthümlichen Verhältnissen verharrenden Fleck Erde, um den zünftigen Bürger zu überflügeln.

Gewiss musste schon diese veränderte Lage der Dinge die Eifersucht der Stadt in hohem Grade erregen, insbesondere derjenigen Zünfte, welchen vorzugsweise der handeltreibende Theil der Bürgerschaft angehörte, Schneidern und Rebleuten. Wenn es dem Bürger untersagt war, mehr als ein Gewerbe zu betreiben, untersagt war, in Handwerksartikeln einen Verlag

kein günstiger Boden für diesen Antrag zu finden war. Obschon die Aufnahme einzelner Refugiés stets unbeanstandet vor sich ging, regten sich doch Besorgnisse gegen die Einwanderung einer ganzen Colonie.

zu halten, wenn sogar der Handwerker nur je einen Gesellen und einen Lehrling fordern durfte, so hatte er einen Rechtsschutz für die ihm angewiesene Berufssphäre dringend notwendig.

Hiezu kam noch der besondere Umstand, dass in kurzer Zeit mehrere der auf dem Hofe eröffneten Geschäfte wieder geschlossen werden mussten und als insolvent sich herausstellten. Sonach befürchtete man nicht ohne Grund, der Credit des Platzes werde untergraben, weil das Ausland zwischen Hof und Stadt Cur zu unterscheiden nicht in der Lage sei.

Die Zünfte hatten schon seit einiger Zeit den Rath um Abstellung der drohenden Gefahren ersucht und in steigender Aufregung gedrängt, die städtischen Gewerbe zu schützen. Für den Rath gab es indess keine Hülfsmittel, den Anstoss zu beseitigen, so lange das Capitel nur auf seinem eignen Boden baute oder seine zugehörigen Gebäulichkeiten ausbesserte. Selbst die Pfeiler an der Gartenmauer, obschon sie in die öffentliche Strasse vorragten, konnten eine genügende Handhabe nicht gewähren, um dem nachbarlichen Verhältniss Eintrag zu thun.

Bischof Ulrich erleichterte dem Rathe seine Aufgabe. Von der Immediatstellung seines Reiches hatte er einen so hohen Begriff, dass er auf die Territorialjurisdiction der Stadt nicht diejenige Rücksicht nahm, welche in jener Epoche allgemein als Regel galt, und die nicht nur noch jetzt ein Staat gegen den andern beobachtet, sondern damals selbst ein Hochgericht gegen das andere eifersüchtig wahrte.

Am 22. October 1723 brachten vier bewaffnete Männer von Obervatz einen «Kerle» nach dem Hof. Sie wählten hiezu den Weg von St. Hilaria hinunter und bei der Münzstrecke hinauf nach St. Luci, und lieferten ihren Gefangenen bei nächtlicher Stunde im bischöflichen Schloss ab. Wahrscheinlich war es ein aufgegriffener Mönch oder Priester, deren damals nicht selten aus Italien flüchteten, und der somit vom Gericht Obervatz an die geistliche Jurisdiction ausgeliefert wurde.

Man legte auf dem Hofe Werth darauf, ein Fangnetz für solche verlorne Söhne zu unterhalten. In der Stadt aber empfand man es sehr übel, dass der Bischof in so heimlicher Weise mit Umgehung der Wachen und ohne Begrüssung des Rathes Gefangene annehme, um sie, wie man vermuthen konnte, der Inquisition auszuliefern. Zugleich regte sich in der Bevölkerung das protestantische Mitgefühl.

Für den Rath war nun die Gelegenheit vorhanden, die Jurisdictions- und Territorial-Fragen gegenüber dem Hofe in Betracht zu ziehen und seinen Standpunkt zu nehmen, um so mehr, als der Bischof nicht einmal eine befriedigende Erklärung über den Vorfall abfliessen liess.

Es muss daher als ein Beweis der in der Bevölkerung der Stadt sich darlegenden Stimmung betrachtet werden, dass in der Christnacht einige Bürger, Friedrich Jecklin, Christian und Leonhard Camenisch, nebst einem Livréebedienten, durch die Domherrngärten einstiegen, dort die Zugänge erbrachen und durch die Wohnungen der Kanoniker auf den Hof eindringen und sich in die Kirche begaben, wo sie während der Vigilien mit Worten und Geberden den Cultus unterbrachen. Da das Pfalzgericht die Auslieferung dieser Tumultuanten an den Rath erforderte, so berief sich der Rath nun auch auf das Recht der Bürger, nur vor ihren eignen Richter gestellt zu werden, und verweigerte die Auslieferung, indem er die Klage des Pfalzrichters vor seinem Forum gewärtigte. Der Bischof weigerte sich indessen, vor dem Vogtgericht seine Satisfaction zu suchen, und so blieb der Frevel der Tumultuanten nur als Zunder zu dauernder Erbitterung ungesühnt stehen.

Die weitem Verhandlungen galten ausschliesslich den Neubauten der Domherrn, um den Handeltreibenden Gelasse zu verschaffen. Man verlangte in der Stadt den Abbruch des auf dem Waschhause erbauten Stockwerkes, als Beweis, dass die Domherrn nicht beabsichtigen, zum Schaden der Bürger den Handel der Lombarden augenscheinlich zu begünstigen. Von einer rechtlichen Forderung konnte hiebei die Rede nicht sein,

sondern nur von einer Compensation zur Herstellung des Friedens. Es gelang indessen den Unterhändlern, diese Frage insoweit zu erledigen, dass durch gegenseitige Reversalien die Duldung der Mauerpfeiler und der Bauten an den Pfaffenställen gegen das Stockwerk auf dem Waschhause gewährleistet wurde. Die Jurisdictionsverhältnisse sollten hierbei nach keiner Seite hin in Frage gestellt sein. Städtischer Seits hoffte man zuversichtlich, dass von nun an von neuen Bauten zum Zwecke, den Gewerben Concurrenz zu machen, nicht mehr die Rede sein werde.

Um so mehr war man erstaunt, als nun der Bischof seinerseits seine Jurisdictionsansprüche geltend machte und desgleichen versuchte, was den Domherrn nun nicht mehr möglich war. Im nächstfolgenden Jahre (1724) liess der bischöfliche Hofmeister, Landrichter Julius Vinzens, Baumaterial bei Marsoil aufführen. Es wurde beabsichtigt, die dortige kleine Schmiede zu erweitern, da an Feuerarbeitern damals eher Mangel eingetreten war, und dieses Gebäude dann zugleich als Wirthshaus und Eisenhandlung zu benutzen. Da jener Platz, obgleich Grundeigenthum des Bisthums, doch, weil ausserhalb des Hofringes gelegen, als städtisches Territorium in Anspruch genommen wurde, so erhob der Rath Einsprache gegen die Berechtigung eines erweiterten Bauwerkes. Der Bischof behauptete zwar seine Befugniss und berief sich auf Rechtstitel, deren spätern Vorweis er sich vorbehielt; allein er versprach zugleich, den Bau einstellen zu wollen bis zur Erbringung des zureichenden Rechtsbeweises. Unterdessen aber erschien der Nuntius Passionei zur Visitation des Bisthums und ermunterte den Bischof zur Fortsetzung seines Baues, ohne sich um Einwendungen zu kümmern. Nach bischöflicher Ansicht beruhte der Erweis der Bauberechtigung theils auf einem Spruchbriefe von 1589, der aber nicht vorgewiesen werden konnte, theils auf der Annahme, dass der sogenannte Freistein ein wirkliches Grenzzeichen sei. Auch letztere Annahme, von der Stadt stets bestritten, erwies sich bei einer durch beidseitige Deputationen

vorgenommenensorgfältigen Untersuchung als durchaus unhaltbar, weil der Freistein bei dessen Blosslegung keine Spur von urkundlichen Merkmalen darbot, sondern sich einfach als ein abgerollter Serpentinfindling auswies. Bei so beschämender Nichtigkeit seiner Beweismittel wäre der Bischof mehr als je zur Nachgiebigkeit bereit gewesen, hätte nicht der Nuntius das Beharren bei dem gefassten Vorhaben ihm zur Ehrenpflicht gemacht, ja die Ausführung des Baues förmlich befohlen und die Verantwortlichkeit auf sich genommen. Gegen allfällige Störungen des Baues stellte der Nuntius sofort kaiserliche Executionstruppen, sowie Sequestration alles bündnerischen Eigenthums im Auslande in Aussicht.

So kam die Schmiede zu stande, die dann ebenfalls bis zur Erbauung der neuen Hofstrasse bestund und erst dieser weichen musste. Diese Vorgänge waren indess wenig geeignet, die Bürgerschaft von dem Billigkeitssinne der Kathedralgeistlichkeit zu überzeugen, und die Unterhandlungen wegen der Gewerbeeingriffe gelangten um so weniger zu einem befriedigenden Abschlusse. Es war gerade der Anlass geboten, in bleibenden Besitz des Zolls beim obern Thor zu gelangen und hiemit eine alte Schuld des Hofes gegen die Stadt aus den Wegssperren her auszugleichen, und so hielt der Rath mit Repressalien immerhin noch zurück. Im Jahre 1727 konnte er indess dem stürmischen Verlangen der Zünfte sich nicht mehr entziehen. Der Rath erklärte dem Bischof, wenn er sich um einiger Landesfremder willen so hartnäckig zeige und auf den offenbaren Nachtheil der Bürger keine Rücksicht nehmen wolle, so werde man bisher gemachte Zugeständnisse zurückziehen müssen. Dahin gehörte in erster Linie die Gestattung eines Brunnens bei den Pfaffenställen, wodurch die unangenehme Tränkung des Viehs auf dem Hof vermieden wurde. Sodann sollten auch die in Bezug auf den Bau der Ställe gemachten Concessionen zurückgezogen werden; ferner sollte allen Katholiken in der Stadt der Beisitz gekündigt und den auf dem Hofe wohnenden keinerlei Holz bewilligt werden, endlich dem Capitel der Waidgang am Mitten-

berg und an den Mayensässen gesperrt sein. Ehe es indessen in Bezug auf dieses Ultimatum zu einem Abschlusse kam, starb Bischof Ulrich (October 1728). In Folge dieses Ereignisses trat der Gotteshausbund mit seinen Verwahrungen in Bezug auf eine Neuwahl auf und lenkte hiedurch für einige Zeit die Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände.

Gewählt wurde unter dem Einflusse der auswärtigen Gesandten Joseph Benedict, ein tirolischer Baron. Zum ersten Male also äusserte das kaiserliche *jus primarum precum* seine Wirksamkeit.

Gewählt wie er war, trotz allen Protestationen des Gotteshausbundes, fasste er seine Stellung in ebenso hohem Grade als Reichsfürst auf, wie es sein Vorgänger nur immer gethan haben mochte.

Er unterliess indessen nicht, seine Erwählung dem Amtsbürgermeister (11. December 1728) ankündigen zu lassen, und der Rath sandte seinerseits die übliche Gratulationsdeputation, wobei man sich gegenseitig gute Nachbarlichkeit zusicherte, wenn auch die Stadt nicht umhin konnte, ihre Stellung als Glied des Gotteshausbundes vorzubehalten und zu verwahren. Die Wahl des neuen Bischofs fiel zeitlich mit dem Transerhandel zusammen, der einen evidenten Beweis bildete, wie leicht es damals den österreichischen Residenten wurde, aus unbedeutenden Vorfällen den Confessionshass zu schüren und Vortheile aus der Verhetzung der Bünde gegen einander zu ziehen. Es war derselbe Baron Risenfels, welcher in Folge des Capitulates die Expulsion des Oriundi aus der Grafschaft Cleven betrieb, den Transerhandel beinahe bis zum Ausbruch eines innern Krieges verwirrte und die Wahl Joseph Benedict's betrieb.

Joseph Benedict nährte ein ebenso hohes Selbstgefühl aus seiner reichsfürstlichen Würde, wie sein Vorgänger. Er nahm kein an ihn gerichtetes Schreiben entgegen, in welchem die Titulatur: *Ihro hochfürstlichen Gnaden* vermisst wurde. Er war übrigens von Gemüthsart ein wohlwollender Mann und redlichen Sinnes, wie ihm denn hiefür ein unverdächtiger Zeuge zur Seite

steht in dem Verfasser der Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes vom Jahr 1755. Indessen stund er nicht über den Parteien, und es ist nicht selten der Fall, dass gerade solche redliche Naturen die Veranlassung zu den schärfsten Conflicten darbieten.

Die Verhältnisse, unter denen Joseph Benedict seine bischöfliche Laufbahn antrat, waren so geartete, dass es kaum von jemandes Macht abhing, einen Conflict zu vermeiden.

Zunächst waren die Verhältnisse zur Stadt noch vollständig unausgetragen. Die Bürgerschaft klagte, dass der Rath in Gesetzeskraft erwachsene Zunftwehren unvollzogen lasse. Der Rath aber scheute sich, ohne dringende Veranlassung den Zwist zu erneuern; denn zu gütlichem Austrag war bei den so tief ins Leben eingreifenden Fragen wenig Aussicht, und rechtliche Erörterungen boten erst keinen sichern Erfolg, da selbst das Forum zum Austrage erst hätte mühsam gesucht werden müssen. Daneben war das confessionelle Gefühl bei der Bürgerschaft in höchster Erregung, und zwar gerade in Folge der das Capitulat von 1726 und das Transer Geschäft begleitenden Umstände, angesichts zumal der kläglichen Bittschreiben, welche die reformirten Bürger von Mahr, Prade und Gordona rücksichtlich ihrer mit kaltem Hohn von Risenfels durchgesetzten Expulsion an die Bünde richteten.

Ausserdem wurde das Mitgefühl häufig in Anspruch genommen durch Proselyten, die aus Italien herüberkamen und schon durch ihre blosse Erscheinung von Seite des Hofes Gefühle der Feindseligkeit wachriefen.

Der Rath that aber ganz, was in seinen Kräften stund, um in der öffentlichen Meinung eine Vermischung der politischen und religiösen Dinge zu verhüten. Er liess zwar keinen Proselyten ununterstützt, that aber auch dem Bekehrungseifer der Geistlichen keinen Vorschub. Wenigstens fand er es doch stark, dass die Pfarrherrn einzelne Proselyten wochenweise auf Kosten des Gemeinwesens in den Gasthäusern einlogirten.

So gingen einige Jahre hin ohne besondere Reibungen. Einen Beweis entgegenkommender Haltung durfte der Bischof in dem Umstand erblicken, dass 1732 Johannes Battenier, welcher im Residenzschlosse einen Diebstahl begangen, auf erstes Begehren ausgeliefert wurde und ohne weitere Umständlichkeiten vom Rathhause abgeholt werden durfte. Mit Freuden, heisst es in der Denkschrift von 1753, wurde eine solche Gelegenheit ergriffen, um gegen ihre bischöflichen Gnaden eine Probe von der Gesinnung abzulegen. Man rechnete von da an um so mehr auf entsprechende Beweise eines entgegenkommenden *modus vivendi*, und der Bischof stellte wirklich einen Revers aus, in diesen und andern dergleichen Begebenheiten die Reciprocität gegen die Stadt zu beobachten.

Wenn jedoch der Rath hoffte, mit diesem Revers eine allgemeine Verpflichtungsurkunde zu besitzen, so täuschte er sich, und erfuhr es auch, als er mehrmals und immer vergeblich die Aushändigung der früher vereinbarten Reverse wegen der Gebäulichkeiten erwartete. Nicht einmal die Originalurkunde wegen des noch unter Ulrich ausgelösten Zolles war erhältlich, obschon hiefür die feierlichste Gelöbniss vorlag.

Auch die Juridictionsverhältnisse blieben in derselben trüben Auffassung. 1734 war der Bischof eines ausgetretenen Dominikaners habhaft geworden, und beschloss, selbigen seinem Orden wieder auszuliefern. Man verbrachte ihn in einer Kutsche bis nach Kazis, wo er dann in Bande geschlagen und nach Italien abgeführt wurde. In der Stadt wurde es übel vermerkt, dass der Bischof, wenn auch formell in unanständiger Weise, dennoch ohne Begrüssung der Stadtobrigkeit Gefangene über das städtische Gebiet abführen lasse. Der Vorgang war um so auffälliger, als von Seite der Stadt bereits eine Verwendung für diesen Gefangenen auf dessen Bitte stattgefunden und eine Deputation sich dahin ausgesprochen hatte, falls derselbe wegen der Religion verhaftet sei, so möchte er gemäss der Landesfreiheit losgelassen werden; sei er aber wegen Verbrechen inquirirt und bestimmt, weiter verbracht zu werden, so möchte

die vereinbarte Requisition nicht versäumt werden. Der Bischof hatte sich hierauf erklärt, er werde die Requisition einholen; er erschien jetzt als wortbrüchig, weil die Abführung ohne die erforderliche Begrüssung erfolgte. Der Bischof schien indess seinerseits dafür zu halten, dass er nur bei Transport gefesselter Personen die übliche Begrüssung nicht unterlassen dürfe. Bald genug ergab sich ein Anlass, wo diese entgegengesetzten Anschauungen in offenen Conflict geriethen.

Domenico Panizza, ein ausgetretener Priester, trieb sich ohne Zweifel zum Aergerniss der Katholiken schon längere Zeit im Lande herum. Er lebte mit einer Frauensperson, bei der er eine Anzahl Kinder erzeugt hatte. Von seinen sonstigen Verhältnissen ist nur so viel bekannt, dass er, um sich durchzuhelfen, Pettschaften verfertigte und mittelst nachgeahmter Siegel die Behörden öfters zu täuschen wusste. In Feldkirch wurde er 1737 verhaftet und längere Zeit auf der Schattenburg festgehalten. Schliesslich übergab man ihn dem dortigen Generalvicar des Bischofs von Cur, um das geistliche Gericht über ihn aburtheilen zu lassen. In Folge dessen wurde die Einbringung Panizza's nach Cur veranstaltet. Um aber auch in diesem Falle kein Aufsehen zu erregen, sollte er ungefesselt in Cur anlangen, und erst nach seiner Ankunft auf dem Hofe criminell behandelt werden. Letzteres war desshalb ausser Zweifel, weil ein Schlosser beim Rathhausmeister die Ketten als Modelle für die Anfertigung ähnlicher zu besichtigen wünschte. Da man in Folge des letzten Vorganges die Wachsamkeit verdoppelte, so wurden die bewaffneten Begleiter Panizza's am Thore angehalten, Panizza auf's Rathhaus verbracht und die Begleiter des andern Morgens ebenfalls verhaftet. Es stellte sich heraus, dass man den Panizza einem Posthalter von Feldkirch zur Ueberlieferung nach Cur übergeben hatte, dessen Verhaftung nun als eine Beleidigung des Kaisers behandelt werden wollte. Der Hubmeister von Feldkirch liess sich in sehr gereizter Weise vernehmen. Der Rath zu Cur beeilte sich um so mehr, den österreichischen Residenten, Grafen Wolkenstein

in Rätzens, über den Sachverhalt aufzuklären, und liess die Feldkircher los, nachdem erklärt worden war, die ganze Veranstaltung sei vom Bischof selbst eingeleitet worden.

Um so grösser war nun der Unwille des Rathes gegen den Bischof. Man liess Panizza zugleich mit den Feldkircher Geleitsmannen frei und unterhielt ihn und seine Familie auf öffentliche Kosten. Zugleich legte man den Fall den Häuptern vor, in Betracht, dass auch die Jurisdiction von Maienfeld verletzt worden war.

Indessen wurde Panizza selbst nach einiger Zeit entfernt, obschon er sich als Proselyt gemeldet hatte, und der ihn betreffende Fall von gemeinen III Bünden zum Austrag gebracht. Selbst die durch den Anstand veranlassten Kosten (fl. 342. 43) wurden auf Cassa gemeiner Lande übernommen. Bemerkt zu werden verdient übrigens, dass sich das Haupt des Obern Bundes von der Behandlung des Geschäftes zurückgezogen hatte, sobald die an den Bischof Abgeordneten dort mit leeren Worten abgefertigt worden waren. So sehr sich aber auch der Rath bemühte, den Einzelfall in einer für die Stadt unnachtheiligen Weise zu erledigen, so wenig beruhigte sich die Bürgerschaft, bei der immer von neuem die gewerblichen Beschwerden auftauchten. Die Unzufriedenheit über die Nichtvollziehung der wiederholten Zunftwehren erreichte den äussersten Grad. Der Rath sah sich einer gährenden Stimmung in der Bürgerschaft gegenüber. Wie bedenklich die Stimmung geworden, geht unzweideutig aus dem Umstand hervor, dass der Rath es für nothwendig erachtete, den Geistlichen aufzugeben, dass sie in ihren Predigten «die gefährliche Zerrüttung unsrer Stadt und das grosse unverdiente Misstrauen und Hass, so eine werthe Bürgerschaft gegen eine wohlweise Obrigkeit concipirt hat, und von den besorglichen Folgen wegen genugsam demonstriren möchten» ¹⁾.

¹⁾ R. P. 1737, pag. 481.

Die Bitterkeit war vermehrt worden durch das offene Sendschreiben, welches der Bischof an die Gemeinden ergehen liess und durch seinen Hofmeister Jost an den Rath zur Versendung bestellte. Joseph Benedict mochte wohl hoffen, dass, wie bei seiner Erwählung, so auch jetzt die grosse Mehrheit der Gemeinden sich für ihn erklären dürfte. Die Anträge Cur's bei den evangelischen Gemeinden des Landes, welche Strafen, wie gegen Landesverrath, gegen Wiederholung ähnlicher Violationen, auch selbst für die blossе Beihülfe in Antrag stellten, welche gegen die Wiederholung ähnlicher Vorfälle gerichtet waren, hatten ihm den zureichenden Grund hiezu geboten. Zunächst erzielte er aber anderes nicht, als dass der Rath mit einer ähnlich gehaltenen Schutzschrift auftrat und den Bischof offen der wiederholten Wortbrüchigkeit beschuldigte und die Unterscheidung der Curie zwischen einem gefesselten und ungefesselten Gefangenen als nichtig darthat.

Um die Bürgerschaft zu beruhigen, beschloss der Rath, gleichzeitig ein Ultimatum an den Bischof zu erlassen und die sofortige Abstellung der Handelsläden unter Androhung von Repressalien zu fordern. Der Stadtschreiber Nicol. Bavier stellte zu dem Ende ein ganzes Programm von Repressalien auf. Es sind im wesentlichen die nämlichen, welche schon unter Bischof Ulrich in Aussicht genommen wurden, jedoch insgesamt an dem Fehler litten, dass sie mehr das Domcapitel als den Bischof berührten.

Für die Unterhandlung bot die Angelegenheit ein weites Feld, und es konnte namentlich den Rathgebern des Bischofs nicht entgehen, dass der Ausgangspunkt ein ganz verschiedener sei, je nachdem man das Hauptgewicht auf das Gebiet der Concessionen im Gewerbswesen, oder aber auf dasjenige der Rechtserörterungen in Bezug auf Hoheitsrechte verlegte. Es lag zugleich am Tage, dass für den Hof alles auf letztern Gesichtspunkt ankam, und dass, wenn der Rath auf diesen einging, er zwischen zwei Feuer gerieth, jedenfalls aber das Ziel der ganzen Verhandlung in unbestimmte Ferne gerückt wurde.

Die Bürgerschaft legte entschieden der difficileren Rechts-erörterung weit geringeres Gewicht bei, als der sofortigen Aufhebung der lästigen Concurrenz. Der Rath beschloss demnach, bei gütlicher Behandlung des Geschäftes dem Bischofe eine Trennung der beiden Fragen in Antrag zu bringen, die Rechts-erörterung der Hoheitsrechte einstweilen zu vertagen und lediglich die Beruhigung der Bürgerschaft unter Hinweis auf bisherige Beweise freundnachbarlichen Entgegenkommens anzubahnen.

Am 17. November 1738 begab sich eine angesehene Deputation unter Leitung des Bürgermeister Otto Schwartz auf die fürstliche Pfalz. Dort zunächst wegen der Form des Postulates an das Domcapitel verwiesen, fand sie auch hier anfänglich kein Entgegenkommen, weil die Gewerbsfrage von der Jurisdictionsfrage gar nicht getrennt werden könne, letztere aber den Bischof allein betreffe. Auch als dann Bischof und Capitel zu gemeinschaftlicher Behandlung des Postulates zusammentraten, verlangte die Geistlichkeit beharrlich die ungetrennte Behandlung der ganzen obschwebenden Differenz, stellte es übrigens anheim, welche Form der Erledigung die Stadt vorziehe.

Die Händler betreffend, erklärte die Geistlichkeit im weitem, so werde man denselben verbieten, mit den Bürgern Geschäfte zu machen. Drohungen werden dagegen keinen Eindruck machen; denn die Capitularen seien die ältesten Bürger der Stadt und werden, obschon gering an Zahl, dennoch nicht hilflos bleiben.

Schliesslich versprach der Bischof indess, es sollen fortan nur zwei Läden auf dem Hofe geöffnet bleiben, ein Specereiladen und ein Galanterieladen; auch die auf dem Hofe niedergelassenen Handwerker sollten angemessen reducirt werden. Einer völligen Abschaffung, wie sie von der Bürgerschaft verlangt war, musste er den Umstand entgegen halten, dass manche der Niedergelassenen auf Lebenszeit angenommen waren. Die Territorialangelegenheit sollte nach des Bischofs Vorschlag durch Compromiss-Spruch ausgetragen werden, wofür der Bischof die beiden Residenten der auswärtigen Mächte Oesterreich und Frankreich in Vorschlag brachte.

Die Magistratsdeputation fand diese Anträge der Billigkeit nicht unangemessen. Die einzige Schwierigkeit fand sich in dem Umstande, dass der Geschäftsumfang namentlich eines Galanterieladens schwer zu definiren war und unter diesem Namen mancherlei dem Handwerk Concurrenz machende Waaren feilgeboten werden konnten. Man vereinbarte sich dann zwar dahin, sich an auswärtigen Handelsplätzen über die Definition des Begriffs zu erkundigen; allein nirgends fand sich eine massgebende Verordnung hiefür. Endlich ging der Bischof soweit, es der städtischen Kaufmannschaft zu überlassen, selbst ein diesfälliges Project auszuarbeiten.

Letztere fühlte aber die Unmöglichkeit in nicht geringerem Grade und verwarf desshalb das ganze Project, indem sie ihrerseits unerschütterlich an der bisherigen Forderung festhielt.

Mag dieser Entscheid der Kaufmannsinnung mehr aus der Unmöglichkeit einer zureichenden Definition von Specerei- und Galanteriehandlungen hervorgegangen sein, oder aus dem Wunsch, den Handel auf dem Hof schlechthin zu unterdrücken, jedenfalls bereitete er der Deputation eine schiefe Stellung. Bürgermeister Schwartz trat daher auch von seiner leitenden Stellung zurück, als die Deputation nochmals mit den Forderungen der Kaufmannsinnung vor den Bischof getreten und von diesem mit sichtbarem Befremden abgewiesen worden war. Der Bischof hatte für den Fall, dass die Unterhandlungen weiter geführt werden wollten, den Ausweis völlig genügender Vollmachten verlangt. Dies hatte zunächst die Folge, dass der Rath die Sache nochmals an die Zunft brachte und dort nun der Deputation ein Zuschuss von Zunftdeputirten gegeben wurde, um mit unbedingter Vollmacht unterhandeln zu können. Allein wenn nun auch ein so zusammengesetzter Ausschuss das Geschäft dem Rathe aus der Hand nehmen konnte, so war er doch desshalb nichts weniger als geeignet, die Angelegenheit direct in seine Hand zu nehmen. Vielmehr gelangte man zu dem Beschluss, der Ausschuss habe sich auf dem Rathhause zu versammeln; aber die Unterhandlung mit dem Bischof sei durch von ihm

gewählte und instruirte Agenten zu führen. Von jetzt an nahmen sich hauptsächlich der Bundespräsident Hercules Pestalutz und Bundespräsident Martin von Salis der Sache an; der Bischof aber zeigte sich der neuen Commission gegenüber bereits weniger gefügig. Hatte sich der Rath auf die Zünfte zurückgezogen, und erschien demnach die neue Commission als ein Vollmachtträger der Zünfte, so zog sich der Bischof nunmehr auf den Nuntius zurück, ohne dessen Zustimmung er nicht unterhandeln könne.

Eben während man nun nach Formen suchte, um die Unterhandlungen wieder anzuknüpfen, brach der in den Bürgern gährende Unwille neuerdings zu Thätlichkeiten aus. Eine Anzahl Tumultuanten deckte in einer Nacht die Pfaffenställe vollständig ab. Die Veranlassung hiezu lag theils in der von den Domherrn nicht erfüllten Verpflichtung, jene Ställe mit Ziegeln decken zu lassen, theils — wie die Denkschrift des Rathes angibt — in der Misshandlung eines Proselyten durch katholische Einwohner. Der Abbruch der Unterhandlungen würde unvermeidlich gewesen sein, hätte nicht der Rath den Schaden sofort wieder ersetzen lassen und die Tumultuanten für ihr Wohlverhalten verantwortlich erklärt.

Vor allem verlangte nun zur Einleitung der Unterhandlungen die neue Commission, dass die Differenz zwischen dem factischen und rechtlichen Besitzstand durch die längst verlangten Reversalerklärungen von Seite des Bischofs ausgeglichen werden möchte. Allein eben hiezu war der Bischof am allerwenigsten zu bewegen. Nicht nur wurde allerdings durch dieses Verfahren der von ihm beantragten rechtlichen oder compromissorischen Erörterung der Boden entzogen; sondern es zeigte sich auch augenscheinlich, dass es einigermaßen am guten Willen fehle, um den Streitfall zu Ende zu bringen. Ein Beweis hiefür liegt vor in dem Umstand, dass die Auslieferung der Kaiserurkunde um den Zoll zu Cur von 952 seit 1726 unterblieben war und die Stadt sich mit Abschriften und einem Revers begnügen musste. Obschon nun der Revers das feierliche Versprechen enthielt, dass man sie ausliefern werde, sobald man

sie finde, so muss es auch zu Bischof Joseph Benedict's Zeiten einigermassen am Suchen gefehlt haben. Die Urkunde wurde erst 1868 gegen Vorweis des Reverses von Canzler Appert ausgehändigt.

Somit lag es am Tage, dass durch die Einmischung der Zünfte für die Sache gar nichts gewonnen war. Auf Seite der Stadt scheute man sich offenbar vor einem compromissorischen Spruch; der Bischof dagegen wich allen Compositionsvorschlügen durch Berufung auf Capitel und Nuntius aus. Die so unfruchtbar hingeschleppten Unterhandlungen begannen eine allgemeine Ermüdung zu erzeugen. Martin von Salis legte 1741 das Präsidium der Commission nieder, und der Rath beschloss, den Zünften über die Sache Bericht zu erstatten. Die Zünfte instruirten zwar neuerdings für Beibringung der Reverse; man bestellte sogar eine neue Deputation. Allein diese Acten waren lediglich bestimmt, das Aufgeben der Verhandlung zu decken. December 1742 wurde beschlossen, für einmal mit dem Jurisdictionsstreit einzuhalten, aber die Jurisdiction de facto auszuüben.

In diesem Stadium eines ungelösten Conflictes zogen sich indess die Verhältnisse mit dem Hofe abermals zehn Jahre hin.

Im Jahre 1753 bot jedoch der Hof neuerdings Veranlassung, die ernstesten Reclamationen zu erheben und die Sache zu jener Spannung zu treiben, welcher das Brillenthor während eines Jahrhunderts als Monument dienen sollte. Johann Schleuniger von Klingnau, wegen Diebstahls auf dem Rathhaus verhaftet, war den 15. Juli 1753 durch Nachlässigkeit eines Stadtdieners seiner Haft entkommen und flüchtete sich direct in die Kathedrale, als Katholik den Schutz der Kirche anrufend. Die von Seite des Vogtgerichts anverlangte Auslieferung wurde vom Domdecan Federspiel in Abwesenheit des Bischofs verweigert, aber auch vom Bischof nach dessen Rückkehr von Fürstenuan nicht bewilligt, unter Berufung auf die Immunität der Kirche. Obschon dem Bischof entgegengehalten wurde, dass laut den Constitutionen der römischen Kirche Diebstahl nicht zu den asylberechtigten Vergehen gehöre, so liess sich der Bischof

hierauf nicht ein, sondern erklärte, Schleuniger werde erst dann ausgeliefert, wenn er freiwillig die Kathedrale verlasse¹⁾.

In der Stadt empfand man es schmerzlich, dass man die Reichsenclave nun auch nach der kirchlichen Seite hin geltend zu machen suche und eine Immunität aufstelle, die in den Landessatzungen in keiner Weise anerkannt war. Man erblickte um so mehr einen Act bewusster Feindseligkeit darin, als es unmöglich schien, dass der Bischof die Pflichten der Reciprocität gänzlich bei Seite setzen werde. Die Aufregung in der Bürgerschaft schien nie berechtigter, als im gegenwärtigen Momente. Von solcher Stimmung getragen, hatte auch der Antistes Daniel Willi am Sonntage nach dem bischöflichen Rechtsabschlage sich aufgefordert gefühlt, in seine Predigt «eine kurze und gründliche Beschreibung der Pabisten» zu verflechten. Der Rath missbilligte nun zwar das unberufene Vorgehen des Pfarrherrn; allein er war auch seinerseits entschlossen, nunmehr jeden Verkehr mit dem Hofe abubrechen, weder den Schleuniger noch irgend welchen andern Verbrecher je zu reclamiren, aber auch jede Reciprocität einzustellen. Dabei wollte er gleichwohl sein Vorhaben gänzlich unvermischt mit confessionellen Reibungen gehalten wissen. Es wurde demnach die Erbauung eines Thores begonnen oberhalb des Freisteins, diess zumal aus dem Grunde, um hiemit Repressalien gegen die unbefugte Erweiterung der Schmiede unter Marsoil und die fortgesetzte Verweigerung der Reverserklärungen auszuüben. Die Kosten des Thores, das Ende August bereits vollendet war, beliefen sich auf fl. 945. 42 und wurden grösstentheils durch eine freiwillige Collecte auf-

¹⁾ Ein Vorspiel hiez zu hatte sich schon 1752 ereignet. Elisabeth Jäcklin, eine Bürgerstochter, in Streitigkeiten mit ihren Geschwistern lebend, hatte sich mit Beraubung ihrer Geschwister nach Ems begeben und dann in Feldkirch öffentlich convertirt. Nach ihres Vaters Tod kam sie auf den Hof, um ihr Erbtheil zu reclamiren, welches ihre Geschwister verweigerten. Vom Vogtgericht zur Auslieferung requirirt, wurde dieselbe verweigert, im bischöflichen Schlosse aufgenommen, weil man seiner Zeit die Bürger, welche die Cultusstörung verübt, nicht ausgeliefert habe.

gebracht; den Rest von fl. 200 deckten die Zünfte aus ihren Mitteln, so dass Schneider und Rebleuten die eine Hälfte, die übrigen drei Zünfte die andere Hälfte übernahmen. Während des Baues formirten die Bürger freiwillig eine Wacht.

Nach Erstellung des Baues wurde eine Denkschrift veröffentlicht, worin die vom Bischof in Anspruch genommene Immunität bekämpft und die Handlungsweise der Stadt gerechtfertigt wurde. Der Bischof antwortete auf dieselbe in einer in Bregenz gedruckten Gegenvorstellung, deren Ton nicht ohne Bitterkeit ist, wiewohl die Ausführung andererseits von Feinheit der Auffassung zeugt.

Man machte ausserdem Mittheilung an die evangelischen Stände der Eidgenossenschaft, sowie an den Generalmajor Sal. von Sprecher, dessen Einfluss am Wiener Hofe damals nicht ohne Gewicht war.

Nach der Rathsverordnung sollte das Thor während des sonntäglichen Gottesdienstes, wie die übrigen Thore, gänzlich geschlossen bleiben, am Sonntag Nachmittag nur für Fussgänger offen stehen, an Werktagen offen stehen, aber Abends 8 Uhr geschlossen werden. Für die Bewohner des Hofes und die katholischen Einwohner der Stadt ergaben sich hieraus mancherlei ungewohnte Beschränkungen. Der Graf von Rost fand eines Abends die Pforte schon geschlossen; die Leiche eines Küfergesellen konnte nicht ohne Hinderniss durch die Wache auf den Hof getragen werden; ein Reiter brachte sein Pferd nicht durch die engere Pforte. Sofort ergaben sich Klagen über unbefugte Abschliessung. Der Bischof selbst empfand die Thorbaute als einen tiefen Schimpf und entfernte sich von Fürstenuau aus über Kunkels und Pfävers nach Feldkirch.

Sofort stellten sich Vermittler ein, um den Conflict zu beseitigen. Zunächst bot der Graf von Welschberg, österreichischer Resident, seine Vermittlung an, indem er die *restitutio in pristinum* als Ausgangspunkt vorschlug. Man verdankte dieselbe in allgemeinen Ausdrücken, die eine höfliche Ablehnung enthielten. Mehr Gehör fand der Abbate Novara, welcher wegen der vene-

tianischen Subsidien mit gemeiner Republik zu unterhandeln hatte. Er reiste mehrmals nach Feldkirch, um den Bischof zu nachgibigerer Haltung zu bewegen und Unterhandlungen zu vermitteln. Der Bischof wollte anfänglich gar nicht in seine Residenz zurückkehren, bevor das Thor abgebrochen sei, und die Unterhandlungen auch nur an einem neutralen Orte vorgenommen wissen, wozu er Zizers vorschlug. Endlich bestimmte ihn jedoch Novara zur Rückkehr nach Cur und zur Eröffnung der Unterhandlungen. Es erfolgte seine Zustimmung unter der Bedingung, dass bei seiner Ankunft und während der Conferenzen das Thor nicht geschlossen werde. Welschberg versuchte, eifrig auf Novara's Erfolge, nochmals seine Intervention geltend zu machen, und wandte sich an die Häupter, um durch ihre Fürsprache seinen Zweck zu erreichen. Nachdem jedoch der Bischof durch seine Rückkehr den Wunsch nach Erledigung des Conflictes beurkundet hatte, bedurfte es einer Vermittlung durch fremde Mächte überhaupt nicht mehr. Die Angelegenheit wurde in die Hand der Landesregierung gelegt, unter deren Leitung die Parteien ihre Vorschläge ausarbeiteten und auswechselten. In den Präliminarien war ursprünglich als geheimer Artikel aufgenommen worden, dass der Bischof sich verbindlich mache, fl. 1200 als Entschädigung für die Kosten des Schleuniger'schen Falles zu zahlen, zu beliebiger Verwendung für die Bürgerschaft, wogegen die Stadt sich anheischig machte, das Thor zu schleifen. Indessen zeigte der Bischof alsbald wieder Neigung, derartige Zugeständnisse rückgängig zu machen.

In Bezug auf die öffentlichen Artikel ist hervorzuheben, dass nunmehr nach vollkommen 30jähriger Pendenz der Jurisdictionsbezirk des Bischofes förmlich vereinbart wurde. Er erstreckte sich demnach stadtwärts so weit als die Hofgärten, bergwärts auf das Gebiet zwischen dem Hof und der Schanfiggerstrasse bis zur Streck und von dort weg westlich an die Kathedrale. Ausser den bereits stehenden Gebäuden sollte weder die eine noch die andere Partei auf dem ihr zugeschiedenen Territorium berechtigt sein, neue Gebäude aufzuführen oder die bestehenden

wesentlich zu verändern. Uebertretungen dieser Satzung sollten durch ein Schiedsgericht gemeiner III Bünde untersucht und geahndet werden. Dieses Schiedsgericht würde erstlich aus drei willkürlich erwählten Schiedsrichtern, sodann aus zwei vom beklagten Theile frei ernannten Zuzügern zusammengesetzt sein. Würde der beklagte Theil jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so sind die ersternannten Schiedsrichter schliesslich ebenfalls competent und verpflichtet, unverzüglich in Sachen vorzugehen. Für den Fall kriegerischer Ereignisse versicherten Bischof und Domcapitel in Betreff des Hofgartens keine feindlichen Völker bei sich aufzunehmen, und falls der Hof sich nicht gebührend zu schützen vermöchte, eine Besatzung aus der Stadt aufzunehmen.

Das neue Thor betreffend lässt die Stadt dasselbe ununterbrochen geöffnet, wogegen der Bischof den Schluss seines Thores auf die gottesdienstlichen Stunden einschränkt, vorbehalten jedoch besondere Nothfälle. Verbrecher sollen gegenseitig auf Requisition ausgeliefert werden, vorbehalten Bürger der Stadt, sofern für dieselben der Privilegiengerichtsstand nachgewiesen werden kann. Bei Entweichung von Verbrechern aus ihrer Haft sind auf dem Hofe ebenmässig, wie in der Stadt, alle Ausgänge zu sperren. Die Domherrn werden pflichtig erklärt, laut Reversalien ihre Ställe innerhalb sechs Jahren mit Ziegeln zu decken, und sollen für kleine Güter, die sie von jenem Abschluss der Verkommniss an auf Stadtgebiet gewinnen möchten, die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. So soll auch Niemand auf dem bischöflichen Hofe berechtigt sein, Handel mit Veltliner zu treiben, und mehr nicht denn zwei Kaufläden geduldet werden, der eine für Galanterie, der andere für Specerei. An Professionisten sind von der Stadt für den Hof zugegeben ein Schuster, ein Schneider; ausserdem können Künstler und solche Gewerbsleute, die in der Stadt keine Concurrenz haben, ihren Sitz auf dem Hofe nehmen. Schliesslich wurde die Auslieferung der Reversalien in Betreff der Mauerpfeiler und der Originalurkunden Kaiser Otto's dem Bischofe zur Pflicht gemacht.

Es ist hiebei zu beachten, dass auf Rath der Schiedsrichter jede Erklärung über die Immunität der Kirchen gänzlich vermieden blieb, obschon der Bischof wiederholt auf die Erwähnung derselben Werth gelegt und der Stadt das Gegenrecht für ihre reformirten Kirchen anboten hatte. Man wollte auf diesem Wege die heikelsten Streitfragen wo möglich umgehen, und stillschweigend deren Zweifelhaftigkeit documentiren.

Im weitem wurde der Stadt im Friedensinstrument die Abtragung des Thores weder ganz noch theilweise zugemuthet, so hohen Werth auch der Bischof auf einen derartigen Beweis des hergestellten guten Vernehmens gelegt hätte; bloss auf die Schliessung desselben hatte sie zu verzichten.

Gegenüber dem eigentlichen Anlasse des ganzen Streit-handels wurde die völlige Gegenseitigkeit in Auslieferung von Verbrechern als Grundsatz festgehalten und gleichzeitig für mögliche Kriegsereignisse der Stadt ein Besatzungsrecht auf dem Hofe eingeräumt, wodurch eine entschiedene Superiorität der Stadt im Kriegsfall zugegeben war.

Der Bischof war sehr schwer von seinen Projecten abzubringen und fand anfänglich die Gegenvorschläge der Stadt so unannehmbar, dass er sogar am Ernste der gütlichen Unterhandlung Zweifel hatte. Auch das Finalproject war nicht nach seinem Geschmacke, eben weil es die Immunität ausser Discussion setzte.

Da übrigens ein mit Siegeln versehenes Ausgleichsinstrument nicht existirt, so scheint es, als ob auch das letzte Project noch auf Hindernisse stiess, und dass es der unerwartet erfolgte Hinschied Joseph Benedict's war, welcher die ganze Angelegenheit nicht mehr zum Abschluss kommen liess. Am 11. November 1754 erlag er einem Schlagflusse. Der Umstand, dass gegen bisherige Uebung der Hinschied des Prälaten lediglich durch den Hofcanzler dem Amtsbürgermeister zur Kenntniss gebracht wurde, zeigte an, dass das gespannte Verhältniss noch in gelindem Grade fort dauerte.

Die nachfolgenden Ereignisse rückten den Conflict vollends

in den Hintergrund. Der Bundespräsident hatte die ihm erstattete Todesanzeige benützt, um dem residirenden Domcapitel seine Verpflichtungen gegen den Gotteshausbund in Erinnerung zu bringen. Letzteres behielt hierauf sämtlichen Capitularen das active und passive Wahlrecht vor, protestirte für die Freiheit seiner Wahlen und verwies auf das *jus primarum precum*, welches jedenfalls geltend gemacht würde, wenn der Gotteshausbund seine Ansprüche *prosequire*. Da auch dem Gotteshausbundstag ähnliche Erklärungen gemacht wurden, so liess derselbe durch den Notarius Barthol. Paravicin einen feierlichen Protest abgeben. Da auch diese Verwahrung keinen Erfolg äusserte, so sandte der Gotteshausbund dem Capitel eine Deputation, bestehend aus dem Brigadier Baron Travers, dem Landeshauptmann Rudolf von Salis-Sils und dem Hauptmann Ulysses von Salis, um in persönlicher Vorstellung die eigenwilligen Absichten des Capitels aufzuhalten.

Zur Charakteristik jener Verhandlung folgt hier eine Stelle aus des Brigadiers Vortrag. «Es sind Ew. Hochwürden allhier versammelt, unter dem Namen dero Abhandlungen durch Anleitung des heiligen Geistes vorzunehmen. Betrachten Sie demnach, um wie viel grösser Ihre Verantwortung vor Gott und der Welt sein würde, wenn Ew. Hochwürden dieses an sich selbst höchst zu beehrenden Vorwandes dergestalt missbrauchen dürften, dass Sie unter desselben Bedeckung, die grossten Unheile anzurichten, unserm gesammten Stand durch Antastung seiner edlen Freiheit die zärtesten Eingeweide zu zerreißen und sogar durch Uebertreibung des eignen Gewalts, und ohne die mindeste Billigkeitseinsehung nach Ueberlegung der angehenden Unfugen, die grausamsten Schlachtbänke und erbärmlichsten Blutkasten anzuspinnen, sich nicht scheuen würden».

Der Androhung des Capitels, gegen Eingriffe in seine Wahlfreiheit an den Kaiser zu recurriren, setzte der Gotteshausbund den Sequester der Weltlichkeiten entgegen, und Ulysses von Salis erklärte, dass der Bund alle Folgen seines Schrittes in Vertheidigung seiner Rechte über sich nehmen werde. Weit

cavaliermässiger äusserte sich Ulysses von Salis, ohne sinnlose Redensarten einzumengen. Sie wären unwürdig ihrer Vorfahren, wenn nicht das gleiche Blut in ihren Adern rollte und sie nicht bereit wären, selbes zur Beschützung ihrer so theuren Freiheit zu versprühen.

Der Graf von Welschberg wandte als Beschützer des Capitels neuerdings die hergebrachte Taktik an, bei den beiden andern Bünden Beschwerden gegen den Gotteshausbund anzubringen und diese hiedurch abzuhalten, die Sache des Gotteshausbundes als ihre eigene zu behandeln. Er erhob Einwendungen gegen den Sequester und beschuldigte die Deputation eines unanständigen Tones gegen das Capitel. Unter seiner Mitwirkung als kaiserlicher Commissär wählte hierauf das Capitel den bisherigen Domdecan Joh. Anton Baron von Federspiel, Neffe des ehemaligen Bischofs Ulrich von Federspiel. Dessen erste Handlung war, die von dem Gotteshausbund von ihm geforderte Beschwörung der sechs Artikel entschieden zu verweigern, mit Berufung auf die Weigerung seiner nächsten Vorfahren und auf den päpstlichen Stuhl.

So wurde gegenüber dem Gotteshausbund genau das gleiche Verfahren eingehalten, wie gegen die Stadt. Je nach Gutfinden bezog man sich entweder auf den kaiserlichen Schutz oder auf die päpstliche Intervention. Der Gotteshausbund sah gleichwohl in der Wahl Federspiel's als Landsmann eine theilweise Anerkennung seiner Rechtsame und beschloss desshalb, den Sequester, soweit er die residirenden Domherrn betraf, aufzulösen und sich einzig über die Zulassung Welschberg's als kaiserlicher Commissär zu beschweren. Der letzte Ausläufer des Kampfes war die aus Ulysses von Salis' Feder geflossene Denkschrift, die Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes, eine Jugendarbeit, die aber ganz den kühnen und überwältigenden Geist ihres Verfassers athmet, als der er sich in seiner Anrede an das Domcapitel dargegeben hatte. Noch im neunzehnten Jahrhundert ist diese Schrift ein Repertorium von geschichtlichen Nachweisungen und ein Stein des Anstosses für die Curialisten.

Man vergleiche die Abhandlung von Fetz in den katholischen Schweizerblättern: Das Hochstift Cur und die Schirmvogtei.

Die ganze Aufregung war aber zunächst im wesentlichen Theile auf die Erfahrungen zurückzuführen, welche man während der langen Regierung eines von aussen aufgenöthigten Bischofes zu machen gehabt hatte, dessen persönliche Eigenschaften völlig durch die falsche Stellung seiner Würde compensirt wurden.

